

In einem eigenen Teil mit dem Titel „Konsequenzen“ hat der Verf. aus den Ergebnissen seiner diplomatischen Untersuchungen noch einige Folgerungen über allgemeine Probleme der Geschichtswissenschaft gezogen; von ihnen seien zum Abschluß noch zwei angeführt: 1. Da der ‚*Libellus de rebus Treverensibus*‘, eine „mehr schlecht als recht geratene Stoffsammlung für die Interessen des Trierer Erzbischofs“ (260), das als gefälscht erkannte D O III 368 in sein Material einbezieht, kann er frühestens im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts entstanden sein. 2. St. Maximin fiel in der lothringischen Vogteientwicklung offenbar keine Vorreiterrolle zu, die in Benzos gefälschten Diplomen festgelegten Vogteiregelungen gehen nämlich wahrscheinlich nicht auf ein echtes Vogteiweistum Heinrichs III. von 1056 zurück.

Passau

Franz-Reiner Erkens

Brigitte Meduna: Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III. (1159–1216): die non-obstantibus-Formel. (= Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte 536), Wien (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) 1989, 187 S., kt.

Nach einer knappen Einleitung skizziert die Verfasserin im ersten Teil (9–62) die Grundlagen der päpstlichen Gerichtsbarkeit im 12. Jahrhundert, um auf diese Weise den Sitz im Leben für die Entstehung der non-obstantibus-Formel zu erhellen. Neben der Rezeption des römischen Rechts, der Entstehung der Kanonistik und der Entwicklung des römisch-kanonischen Prozeßrechts ist besonders die gestärkte Stellung des Papsttums und eine in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts wachsende Flut von Prozessen auch an der päpstlichen Kurie zu nennen. Außer den Antworten auf konkrete Anfragen in ihren Dekretalen zu rechtlichen Problemen konnten die Päpste nur durch die Delegation vieler Prozesse an rechtskundige Bischöfe, Äbte oder andere Autoritätspersonen zu einer befriedigenden Regelung kommen. Darin lagen aber auch Schwächen des Systems: Zur Überzahl dieser Prozesse trug ein Mißbrauch der Appellation nach Rom bei, der nur sehr dürftig durch die Klausel „*Appellatione remota*“ in manchen päpstlichen Mandaten eingeschränkt werden konnte. Weil die Parteien auch durch unlautere Mittel manchmal sich widersprechende Aufträge an verschiedene Personen erbaten oder gar durch Fälschungen päpstlicher Briefe zu ihrem Ziel zu kommen suchten, mußte neben strafrechtlichen Mitteln der Bekämpfung von Fälschungen auch systemimmanent durch entsprechende Klauseln Vorsorge getroffen werden.

Auf diesem Hintergrund wird im zweiten Teil (63–91) die Entstehung, Funktion und Wirksamkeit der non-obstantibus-Formel als Rechtsmittel untersucht. Unter Alexander III. bildeten sich entsprechend den verschiedenen Rechtsfällen mehrere Formtypen heraus, durch die eine definitive (Neu)Entscheidung eines Streitfalles ermöglicht werden sollte: auch evtl. anders lautende frühere päpstliche Briefe, die aufgrund eines anders dargestellten Sachverhalts ergangen waren, sollten die nun anstehende Gerichtsentscheidung nicht hindern („non praeiudicantibus“). Besonders unter Innozenz III. erging eine Unmasse von Briefen mit der „non-obstantibus-Formel“. 547 solcher Prozeßfälle werden auch mit Hilfe von EDV nach Formtypen, Prozeßgegenstand und Gruppen von Impetrenten (Bittsteller) ausgewertet.

Der dritte Teil (93–144) prüft das vermutete Verhältnis dieser Formtypen zu den Bittstellern aus den einzelnen Ländern. Neben den an verschiedensten Stellen gedruckten Quellen kann Meduna für Spanien auch bisher noch nicht gedruckte päpstliche Schreiben einbeziehen, die Prof. Odilo Engels (Köln) gesammelt und deren Auswertung ermöglicht hat. Weil sich Parteien und die kuriale Behörde über die (allerdings nur relative) Wirksamkeit solcher Formeln im klaren waren, suchten die Petenten auch durch eine Klausel zu garantieren, daß in Zukunft (während eines Verfahrens) neue päpstliche Weisungen nur auf Bitten beider Prozeßparteien ergehen durften. Diese Einflußnahme der Parteien über päpstliche Beamte und Kardinäle war nicht immer frei von zwielichtigen Mitteln bis hin zur Bestechung. Manche dieser Untersuchungen sind jetzt nur möglich, weil nicht nur neues Material in reichem Maße zur Auswertung zur Verfügung steht, sondern auch z.B. durch die große Untersuchung Prof. Herdes die *Audientia litterarum contradictarum* in ihrer Entstehung und Arbeitsweise seit Innozenz III. gründlich erforscht ist.

Im vierten und letzten Teil (145–169) beleuchtet die Verfasserin einen Ausgangspunkt für die untersuchte Formel im römischen Recht, speziell in Cod. 7.58.1 und prüft ihr Vorkommen bei den Dekretisten. Weder in Werken der anglonormannischen Schule noch in der Schule von Bologna kann sie direkte Vorlagen für die Entstehung dieser Formel finden, sondern nur Beispiele für deren Rezeption. Dabei sind zwei deutlich verschiedene Bereiche auseinanderzuhalten, was Meduna bei der Auswertung (171 und 160) nur knapp anmerkt: nämlich die Verleihung eines päpstlichen Privilegs, durch das für diesen Fall das allgemeine Recht geändert wird, was nur aufgrund der päpstlichen *plenitudo potestatis* möglich war, sowie die Aufhebung früherer oder anders lautender päpstlicher Schreiben zur Regelung eines bestimmten Rechtsfalles.

Die Verfasserin hat mit ihrer Arbeit trotz der scheinbar engen Zielsetzung einen wichtigen Beitrag für das bessere Verständnis der päpstlichen Dekretalen und der Arbeit der päpstlichen Kanzlei geleistet. Das umfangreiche Literaturverzeichnis (173–187) läßt die Weite der benützten Quellen und Literatur erkennen, obwohl sie darin die bei Prof. Engels eingesehenen Xerokopien von Papstbriefen und einige spanische Veröffentlichungen nicht erwähnt, die sie auf S. 97 f. benützt. Einige Angaben erscheinen jedoch überflüssig, so wenn sie bei Artikeln aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht neben der Band- und Jahreszahl auch noch die jeweilige Neue Folge angibt, was nur irritieren kann (z.B. S. 179, wo sie aber für Gillmann neunmal Friedrich statt Franz als Vornamen angibt). Wenn sie bei Zitaten aus dem Dekret Gratians oder dem Liber Extra je auch die Spaltenzahl nach Friedberg angibt, so mag das für manche Benutzer eine Hilfe sein, auch wenn es für die Kanonistik nicht üblich ist. S. 58 ist anscheinend nach der 7. Zeile etwas ausgefallen, weil der Satz nicht stimmt. Die Summe Rufins ist nach Gourons Forschungen jetzt auf 1164 zu datieren statt 1157–59 (S. 30 Anm. 103). Bei den „Schwächen des Systems“ hätte S. 28 und 31 für die Gratiantexte auch auf die Herkunft von Pseudo-Isidor verwiesen werden sollen. S. 94 Anm. 3 ist der Hinweis am Schluß unverständlich. Anscheinend sind die folgenden Seiten gemeint. S. 100 müßte in der Mitte der Seite bei dem zitierten Text statt *nobis* vermutlich „*vobis*“ gelesen werden. Wie die „*nobilis mulier Beatrix ... ohne Erlaubnis des Abtes Messen zelebriert*“ haben kann (108), ist für mich nicht vorstellbar. S. 135 bringt Meduna noch oder wieder den Verfasser von Dekretglossen *Cardinalis* mit dem Kardinal Gratian in Beziehung, obwohl sie dabei auch meinen ersten diesbezüglichen Aufsatz erwähnt (Anm. 175). S. 157 ff. wäre wohl die Beachtung der historischen Reihenfolge der Autoren sinnvoll gewesen. S. 163 Z. 10 dürfte sie nicht „Eine“, sondern sollte „Diese Konstitution“ übersetzen (*haec!*). S. 167 Anm. 106 wird von keinem der zitierten Autoren die Abfassungszeit der Glossen des Laurentius Hispanus zur *Complatio I* „zwischen 1194 und 1197“ angesetzt, was sicher zu früh ist.

Trotz dieser kleinen Versehen im kanonistischen Bereich ist diese Dissertation für den eigentlich untersuchten Gegenstand eine wertvolle Forschungsleistung.

Würzburg

Rudolf Weigand

Robert E. Lerner: *The Powers of Prophecy. The Cedar of Lebanon Vision from the Mongol Onslaught to the Dawn of the Enlightenment.* Berkeley – Los Angeles – London (University of California Press) 1983, 249 S., geb.

Mittelalterliche Prophetien und eschatologische Erwartungen nimmt Robert E. Lerner in seiner präzisen und eindringlichen Studie zum Ansatzpunkt der Erforschung vergangener Mentalitäten. Dabei ist der Buchtitel „*The Powers of Prophecy*“ programmatisch zu verstehen, gelingt es Lerner doch, plausibel zu machen, wie stark politisch-religiöse Prophetien den von einem nahen Weltende ausgehenden mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Menschen beeinflußt haben.

Statt die spektakulären Prophetien, wie etwa die Joachim von Fiore, aufzugreifen oder sich auf die Suche nach „frührevolutionären“ gesellschaftspolitischen Vorstellungen in mittelalterlichen Zukunftsvisionen zu begeben, wählt Lerner bewußt eine populäre, anonym herausgegebene Vorhersage zum Gegenstand seiner Untersuchung, „*the commonplace prophetic ideas as expressions of collective and recurring concerns*“ (S. 2). Nicht nur den Text selbst, sondern seine Verbreitungsarten, seine Rezeption und seine Aussagekraft für kollektive Mentalitäten will Lerner untersuchen, wobei er auch nicht publizierte Versionen berücksichtigt.